

## **Ordnung für das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“**

Ziel des Propädeutikums „Niedersachsen-Technikum“ ist die auf ein Studium vorbereitende Vermittlung von wissenschaftlichem und praxisorientiertem Wissen in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik und Technik.

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Teilnehmende.....	1
§ 2	Umfang des Propädeutikums.....	2
§ 3	Bewerbung und Zulassung.....	2

### **§ 1 Teilnehmende**

- (1) Junge Frauen, die eine Hochschulzulassungsberechtigung in Form eines Abiturs oder Fachabiturs nachweisen können, sind zur Teilnahme an dem Propädeutikum Niedersachsen-Technikum berechtigt.
- (2) Ausgenommen sind an einer Hochschule eingeschriebene Personen.
- (3) Eine Bescheinigung über die Zulassung zur Teilnahme wird durch die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums an der Hochschule ausgestellt. Die Bescheinigung ist für ein Semester gültig. Gebühren und Entgelte werden nicht erhoben.

### **§ 2 Umfang des Propädeutikums**

- (1) Das Propädeutikum „Niedersachsen-Technikum“ umfasst
  - a. die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Grundstudiums mathematisch-technischer Studiengänge nach Maßgabe der Fachbereiche im Umfang von 4-10 ECTS,
  - b. die Möglichkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen,
  - c. die Teilnahme an weiteren einführenden Angeboten der Hochschule im Umfang von mindestens 2 SWS, wie
    - i. Exkursionen
    - ii. Laborbesuchen
    - iii. Soft-Skills-Seminaren

- d. eine sechsmonatige Praxisphase an 4 Wochentagen in einem Kooperationsunternehmen des Niedersachsen-Technikums,
  - e. die Möglichkeit zur Ableistung eines Grundpraktikums für technische-naturwissenschaftliche Studiengänge bzw. Teilen dieses Grundpraktikums,
  - f. das Erstellen einer Abschlusspräsentation sowie das Vorstellen der Ergebnisse des Propädeutikums im Rahmen einer Abschlussveranstaltung.
- (2) Die Auswahl der Kooperationsunternehmen erfolgt durch die Hochschule. Sie regelt die Zusammenarbeit für das jeweilige Semester in einem Vertrag.
- (3) Die Teilnahme und der Abschluss des Propädeutikums werden durch ein von der Hochschule ausgestelltes Zertifikat bescheinigt.

### **§ 3 Bewerbung und Zulassung**

- (1) Eine Bewerbung muss schriftlich an die Koordinierungsstelle des Niedersachsen-Technikums der Hochschule gerichtet werden und einen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben enthalten.
- (2) Grundlage für die Zulassung ist die Unterzeichnung eines Vertrages zur Durchführung des Propädeutikums zwischen der Hochschule und der Bewerberin.